

besonderen Aufbaueminare hat die Fahrerlaubnisbehörde. Die Seminare werden in Gruppen durchgeführt und bestehen aus einem Vorgespräch von 120 Minuten und 3 Sitzungen von 180 Minuten.

Verkehrspsychologische Beratung

Diese dürfen nur von anerkannten Diplom-Psychologen durchgeführt werden. Adressen hat die Fahrerlaubnisbehörde, sie können aber auch unter www.bdp-verband.org aus dem Internet abgerufen werden. Die Kosten betragen etwa € 300,-. Die Beratung erfolgt in drei einstündigen Einzelsitzungen.

Vorbereitung auf die Medizinisch-Psychologische Untersuchung

Die „Angst“ vor der **Medizinisch-Psychologischen Untersuchung** hat mittlerweile dazu geführt, dass „unseriöse Anbieter“ für viel Geld eine Vorbereitung anbieten. Natürlich ist es für Sie wichtig, zu wissen, wie eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung abläuft und sich darauf vorzubereiten.

Erhöhen Sie Ihre Chancen zum „Bestehen“ der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung, indem Sie die Sperrfrist so früh wie möglich aktiv nutzen.

Die **Avus** bietet weder eigene Vorbereitungsmaßnahmen an, noch ist sie mit solchen Institutionen wirtschaftlich verbunden. Deshalb haben wir auch kein Interesse, Ihnen bestimmte Vorbereitungsmaßnahmen zu „verkaufen“. Sie können also sicher sein, bei der Avus unabhängig, neutral und objektiv informiert zu werden.

Besuchen Sie unsere kostenlosen Informationsabende mit einem erfahrenen Gutachter. Lassen Sie sich dort umfassend und kompetent über die MPU informieren.

Alle für Sie wichtigen Informationen finden Sie auch im Internet auf unserer Homepage: www.avus-mpu.de.

Gerne können Sie mit uns über das Telefon oder Fax oder über eine E-Mail-Nachricht Kontakt aufnehmen.

Für Fragen stehen Ihnen natürlich auch unsere Untersuchungsstellenleiter zur Verfügung.

Die folgenden Faltblätter der **Avus** geben Ihnen weitere gezielte Informationen zum jeweiligen Thema:

- „Medizinisch-Psychologische Untersuchung“
- „Trunkenheitsfahrt – Fahrerlaubnisentzug“
- „Drogen und Fahrerlaubnis“

Diese und weitere ausführliche Informationen finden Sie auf unserer Website: www.avus-mpu.de

Rufen Sie uns an, wir sind für Ihre Fragen da!

Avus-Begutachtungsstellen:

10623 **Berlin**, Carmerstraße 1 (Nähe Bahnhof Zoo)
Telefon (030) 43 72 72 -3, Fax (030) 43 72 72 -50
E-Mail: bln@avus-mpu.de

13158 **Berlin**, Frühlingstraße 8 (Nähe S-Bahnhof Schönholz)
Telefon (030) 43 72 72 -3, Fax (030) 43 72 72 -50
(Anmeldung über Carmerstraße)

44137 **Dortmund**, Martinstraße 1 (Nähe Hauptbahnhof)
Telefon: 0231/589 79 85 -0 • Fax: 0231/589 79 85 - 9
(Auch samstags Untersuchungen)
E-Mail: dortmund@avus-mpu.de

40210 **Düsseldorf**, Friedrich-Ebert-Straße 32 (Nähe Hauptbahnhof)
Telefon: 0211/1 79 30 28 -0 • Fax: 0211/1 79 30 28 -9
E-Mail: duesseldorf@avus-mpu.de

60311 **Frankfurt/Main**, Am Salzhaus 4 (Nähe Hauptwache)
Telefon (069) 13 38 87 -0, Fax (069) 13 38 87 -25
E-Mail: ffm@avus-mpu.de

20099 **Hamburg-Mitte**, Steindamm 9 (Nähe Hauptbahnhof)
Telefon (040) 38 99 01 -0, Fax (040) 38 99 01 -25
E-Mail: hh@avus-mpu.de

21073 **Hamburg-Harburg**, Schloßmühlendamm 4
(Nähe S-Bahn Harburg-Rathaus)
Telefon (040) 76 62 27 -0, Fax (040) 76 62 27 -11
(Anmeldung über Hamburg-Mitte)

34117 **Kassel**, Kurfürstenstraße 10 - 12 (Nähe Hauptbahnhof)
Telefon 0561/8167677, Fax 0561/8167678
E-Mail: ka@avus-mpu.de

55116 **Mainz**, Münsterplatz 1
Telefon 06131/2 13 10 90, Fax 06131/2 12 08 41
E-Mail: mainz@avus-mpu.de

81667 **München**, Weißenburger Straße 43 (Nähe Ostbahnhof)
Telefon (089) 48 95 66 -0, Fax (089) 48 95 66 -25
E-Mail: mue@avus-mpu.de

86807 **Buchloe**, Hindenburgstraße 2 b
Telefon (08241) 9 60 02 42, Fax (08241) 9 60 02 39
E-Mail: buchloe@avus-mpu.de

90459 **Nürnberg**, Ritter-von-Schuh-Platz 3
(Nähe U-Bahn Maffeiplatz)
Telefon (0911) 9944007, Fax (0911) 9944015
E-Mail: nuernberg@avus-mpu.de

internet: www.avus-mpu.de



Stand: Januar 2012, Gestaltung: www.grafikern.de

Gesellschafter der Avus:



ADAC Hamburg Wirtschaftsbes. mbH

ARBEITSMEDIZIN, ARBEITSSICHERHEIT UND DATENSCHUTZ

Das Punktesystem

Der bundeseinheitliche **Bußgeld-Katalog** (Punktesystem) regelt bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Verkehr

- die Anzahl der Punkte,
- die Höhe der Geldbuße und gegebenenfalls
- die Verhängung und die Dauer eines Fahrverbots.

Darüber hinaus ist im **Straßenverkehrsgesetz** festgelegt, bei welchem Punktestand die Fahrerlaubnisbehörde Maßnahmen ergreifen muss, um den Fahrerlaubnis-Inhaber zu einem verkehrsgerechten Verhalten zu führen. Die Fahrerlaubnisbehörde kann einerseits sehr früh eingreifen, um eine weitere „Punktebelastung“ zu verhindern. Andererseits wird jemand mit einem „Punkterabatt“ honoriert, der mit fachlicher Hilfe um die Änderung seines Fahrverhaltens bemüht ist.

Durch diese unterschiedlichen Eingriffsmöglichkeiten der Fahrerlaubnisbehörde sollen Wege aufgezeigt werden, das Fahrverhalten zu verbessern. Damit soll für die eigene Sicherheit und für die Sicherheit Anderer im Straßenverkehr gesorgt werden.

Dieses Punktesystem schafft Anreize, Mängel in der Einstellung zum Straßenverkehr und im verkehrssicheren Verhalten zu erkennen und abzubauen.

Was geschieht bei welcher Punktezahl?

Bei 8 Punkten

erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung durch die Fahrerlaubnisbehörde. Es wird eine **Verwarnung** ausgesprochen und es wird die Möglichkeit eingeräumt, freiwillig an einem **Aufbauseminar** teilzunehmen. Für die Teilnahme werden **4 Punkte abgezogen**.

Bei 9 – 13 Punkten

erfolgt auch eine schriftliche Benachrichtigung und Verwarnung durch die Fahrerlaubnisbehörde sowie der Hinweis auf die Möglichkeit der Teilnahme an

einem Aufbauseminar. Für die Teilnahme werden dann jedoch nur noch **2 Punkte abgezogen**.

Bei 14 – 17 Punkten

ordnet die Fahrerlaubnisbehörde die Teilnahme an einem **Aufbauseminar an**. Für die angeordnete Teilnahme erfolgt jedoch **kein Punkteabzug**. Zusätzlich weist die Fahrerlaubnisbehörde auf die Möglichkeit einer **verkehrpsychologischen Beratung** hin. Für die innerhalb von drei Monaten nachgewiesene Teilnahme werden **2 Punkte abgezogen**.

Achtung: Der freiwillige Seminarbesuch bzw. die Teilnahme an einer Beratung führen jeweils nur einmal innerhalb von 5 Jahren zu einem Punkteabzug.

Bei 18 Punkten

ist die fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Die Fahrerlaubnisbehörde entzieht die Fahrerlaubnis. Eine neue Fahrerlaubnis darf frühestens 6 Monate nach Wirksamkeit der Entziehung und Abgabe des Führerscheins erteilt werden.

Zu widerhandlungen in der Probezeit

Die Fahrerlaubnis wird bei erstmaligem Erwerb für 2 Jahre auf Probe erteilt.

- Werden innerhalb der Probezeit **eine schwerwiegende** oder **zwei weniger schwerwiegende Zu widerhandlungen** gegen Verkehrs- oder Strafvorschriften begangen, ordnet die Fahrerlaubnisbehörde die Teilnahme an einem Aufbauseminar an.
- Werden innerhalb der Probezeit erneut eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zu widerhandlungen begangen, spricht die Fahrerlaubnisbehörde eine Verwarnung aus und legt die **Teilnahme an einer verkehrpsychologischen Beratung** nahe. Bei Teilnahme werden **2 Punkte abgezogen**.

- Wenn dann erneut eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zu widerhandlungen registriert werden, wird die Fahrerlaubnis entzogen. Eine neue Fahrerlaubnis darf frühestens 3 Monate nach Wirksamkeit der Entziehung erteilt werden.

Achtung: Wenn die Teilnahme an einem Aufbauseminar angeordnet wurde, verlängert sich die Probezeit auf insgesamt 4 Jahre.

War die Fahrerlaubnis innerhalb der Probezeit wegen einer Trunkenheitsfahrt mit über 1,6 Promille entzogen oder lag eine Fahrt unter Drogen vor, wird eine **Medizinisch-Psychologische Untersuchung** sowie die Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar angeordnet. Es empfiehlt sich, noch vor der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung an einem derartigen Seminar teilzunehmen, damit sich bei Bestehen der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung die Neuerteilung der Fahrerlaubnis nicht verzögert.

Generell gilt: War die Fahrerlaubnis wegen des Erreichens von 18 oder mehr Punkten entzogen, wird sie erst dann neu erteilt, wenn durch eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung der Nachweis erbracht worden ist, dass die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wieder gegeben ist.

Aufbauseminare

Sofern es sich um Zu widerhandlungen ohne Alkoholbeteiligung handelt, werden diese durch autorisierte Fahrschulen durchgeführt. Adressen hat die Fahrerlaubnisbehörde. Die Seminare werden in Gruppen durchgeführt und bestehen aus vier Sitzungen von jeweils 135 Minuten sowie einer Fahrprobe.

Sofern es sich um Zu widerhandlungen mit Alkoholbeteiligung handelt, werden diese von anerkannten Diplom-Psychologen durchgeführt. Adressen für diese